

## Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Gesetzesentwurf zur „PädagogInnenbildung Neu“ des bm. ukk. wurde der Elementarbereich fast zur Gänze ignoriert. Wenn im Begutachtungsentwurf steht, dass ab 2014/15 ElementarpädagogInnen im tertiären Bereich ausgebildet werden KÖNNEN, so stellt das keine Verbindlichkeit dar.

Pädagoginnen haben immer schon studieren können. Aber es geht doch darum, die Ausbildung den Anforderungen anzugleichen.

Das verpflichtende Kindergartenjahr, der bundesweit gültige BildungsRahmenplan, Sprachstandfeststellung und Sprachförderung im Kindergarten sind Beispiele dafür, wie sehr die Ansprüche an diesen Beruf in den letzten Jahren gestiegen sind. Die dafür notwendige Reform der Ausbildung wurde mit der „PädagogInnenbildung NEU“ in Aussicht gestellt.

Leider wurden die Erwartungen, die anfangs in dieses Projekt gesetzt wurden, schwer enttäuscht. Wenn seitens des Bundesministeriums festgestellt wird „dass ein qualitativvolles Studienangebot im Bereich Elementarpädagogik aufgrund der noch nicht ausreichenden wissenschaftlichen Kompetenzen und Kapazitäten an den österreichischen Ausbildungsinstitutionen nicht sofort umsetzbar ist,“ ist dem entgegenzuhalten, dass die tertiäre Ausbildung schon seit einigen Jahren im Gespräch ist, etliche KindergartenpädagogInnen ein akademisches Studium absolviert haben und von daher Potential vorhanden wäre.

Außerdem gibt es bereits genug Initiativen und geleistete Arbeiten an den Universitäten und Pädagogischen Hochschulen.

Wir PädagogInnen im Elementarbereich fordern, dass die KindergartenpädagogInnen voll in die „PädagogInnenbildung Neu“ einbezogen werden und die Reform entsprechend dem Vorschlag des Entwicklungsrates für die „PädagogInnenbildung NEU“ vom 16. 10. 2012 umgesetzt wird.

Für die derzeitig tätigen MitarbeiterInnen sind entsprechende Übergangsbestimmungen zu schaffen:

- die derzeitige an der BAKIP, absolvierte Weiterbildungen und auch die bisherige praktische Tätigkeit sind dabei zu berücksichtigen bzw. anzurechnen.
- Die erforderlichen zusätzlichen Qualifikationsmaßnahmen sind inhaltlich und zeitlich so zu organisieren, dass sie nebenberuflich absolviert werden können.
- Die BAKIP sollen in ein Oberstufenrealgymnasium (ORG) mit sozialpädagogischem und musisch-kreativem Schwerpunkt umgewandelt werden.

**Die Gleichstellung und Gleichwertigkeit aller pädagogischen Berufe und ein stringentes Bildungskonzept, das auf den Grundlagen der Elementarpädagogik aufbaut, ist zwingend notwendig.**

Salzburg, am 30. April 2013

BPKS – Berufsgruppe der PädagogInnen in Kinderbetreuungseinrichtungen Salzburgs

Mit der Veröffentlichung unsere Stellungnahme auf der Homepage sind wir einverstanden.

**Von:** Das Steuerteam der Plattform EduCare [mailto:steuerteam@plattform-educare.org]

**Gesendet:** Dienstag, 30. April 2013 13:36

**An:** begutachtung@bmukk.gv.at; daniela.rivin@bmwf.gv.at;  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Betreff:** Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulgesetz 2005 (HG) geändert wird; Geschäftszahl BMUKK-13.480/0006-III/13/2012

**Wichtigkeit:** Hoch



**Plattform EduCare**  
elementare und außerschulische Bildung  
**STEUERTEAM**

<http://www.Plattform-EduCare.org>  
[steuerteam@Plattform-EduCare.org](mailto:steuerteam@Plattform-EduCare.org)

**Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur**

[begutachtung@bmukk.gv.at](mailto:begutachtung@bmukk.gv.at)

**Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung**

[daniela.rivin@bmwf.gv.at](mailto:daniela.rivin@bmwf.gv.at)

**Präsidium des Nationalrates**

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulgesetz 2005 (HG) geändert wird; Geschäftszahl BMUKK-13.480/0006-III/13/2012**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Plattform EduCare fordert seit vielen Jahren die Aufwertung des elementarpädagogischen Berufsfeldes bzw. die Berücksichtigung elementarpädagogischer Expertise im Schuleingangsbereich. Viele unserer KollegInnen waren in den letzten Jahren in die Entwicklung der PädagogInnenbildungNEU eingebunden.

Nach Jahren des Stillstandes ist endlich Bewegung in Richtung Professionalisierung des, für die Bildungslaufbahn jedes einzelnen Kindes so bedeutenden Berufsfeldes, gekommen. Das verpflichtende Kindergartenjahr, der bundesweit gültige BildungsRahmenplan, Sprachstandfeststellung und Sprachförderung im Kindergarten haben dazu beigetragen, dass der Kindergarten im Leben aller Kinder und deren Eltern zur ersten außerfamiliären Bildungseinrichtung geworden ist.

Die Empfehlungen der ExpertInnengruppen in der Entwicklung der "PädagogInnenbildungNEU" haben der elementarpädagogischen Community gezeigt, dass es der Regierung auch Ernst mit der Aufwertung des Berufsstandes ist.

In den vorliegenden Gesetzesentwürfen findet sich dies jedoch nur teilweise wieder.

Die zuletzt immer wieder genannten Argumente sind aus unserer Sicht keine Begründung dafür, dass das PH-Gesetz die Gleichwertigkeit der Berufstätigkeit in elementarpädagogischen Berufsfeldern nicht berücksichtigt.

## **Rechtliche Grundlagen betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse von KindergartenpädagogInnen**

Es ist uns bewusst, dass die verpflichtende Akademisierung aller PädagogInnen im elementarpädagogischen Berufsfeld eine Novellierung des Bundesgesetzes, welches die fachlichen Anstellungserfordernisse für Landes- und Gemeindekindergärten regelt, notwendig machen würde.

Dennoch sieht das derzeit gültige Gesetz (BGBl. Nr. 406/1968 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 639/1994) die Möglichkeit einer akademischen Ausbildung vor:

*§ 2. Der Ausführungsgesetzgebung steht es frei, über die im § 1 festgelegten fachlichen Anstellungserfordernisse hinausgehende fachliche Anstellungserfordernisse - vor allem für Leiter - vorzuschreiben.*

## **Wissenschaftliche Qualifizierung des Ausbildungspersonals**

Es ist uns auch bewusst, dass die notwendige wissenschaftliche Qualifizierung des Ausbildungspersonales noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Das hindert unserer Meinung jedoch nicht, die ElementarpädagogInnen im Gesetz gleichwertig mit allen anderen PädagogInnen aufzunehmen, da über das Qualitätssicherungsgesetz ohnehin gewährleistet ist, dass eine Ausbildung nur dann zertifiziert wird, wenn die personellen Voraussetzungen gegeben sind.

## **Die Erläuterungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulgesetz 2005 (HG) geändert wird, weichen vom Gesetz ab.**

Dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulgesetz 2005 (HG) geändert wird, sind entsprechende Erläuterungen beigegeben, in denen – abweichend vom vorgeschlagenen Gesetzestext - die vom Entwicklungsrat vorgeschlagene Studienarchitektur Primar-und/oder Elementarbereich übernommen ist.

Diese Abweichung müsste mit dem Entwurf des Bundesgesetzes abgeglichen werden.

## **Der Gesetzesentwurf mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert werden soll, berücksichtigt die Elementarpädagogik durchgehend und gleichwertig.**

Im Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung ist durchgehend in Ergänzung zu den Lehramtsstudien die Berufstätigkeit an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen vorgesehen.

Wir sind der Meinung, dass der Gesetzesentwurf des bm:ukk dem des bmwf in diesem Bereich anzugleichen ist.

## **Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulgesetz 2005 (HG) geändert wird, sind aus unserer Sicht nachfolgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen:**

**§ 5 Abs. 1 Z 2** wird die Wendung „Lehramt für Volksschulen oder für das Lehramt für Hauptschulen“ durch die Wendung „Lehramt für die Primarstufe **und/oder Elementarstufe, bzw. für die Berufsausübung in elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen** oder für das Lehramt für die Sekundarstufe (Allgemeinbildung)“ ersetzt.

### **§ 8 Abs. 2**

„(2) Ein Lehramt ist die mit dem erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiums im Umfang von 240 ECTS-Credits (oder eines Studiums gemäß § 38a) in Verbindung mit einem Masterstudium im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits verbundene grundsätzliche Befähigung zur Ausübung des Lehrberufes, **bzw. für Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen** wobei für Lehrämter im Bereich der Berufsbildung im Rahmen einer Verordnung des zuständigen Regierungsmitglieds vom Erfordernis eines Masterstudiums abgesehen werden kann. Die Zuständigkeit für das jeweilige Lehramt richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung schon bestandenen bisherigen Kompetenzverteilung. Neue Studien zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung), **bzw. für Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen** die zukünftig darüber hinausgehen, können nur in Kooperation mit einer (oder mehreren) Universität(en) und bzw. oder ausländischen Hochschulen angeboten werden. An der Pädagogischen Hochschule sind im Rahmen der Ausbildung folgende Studien nach Maßgabe des Bedarfes anzubieten und zu führen:

1. Bachelorstudien als Voraussetzung für die Zulassung zu einem Masterstudium zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Primarstufe **und/oder Elementarstufe, bzw. für Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen** und der Sekundarstufe (Allgemeinbildung),
2. Bachelorstudien als Voraussetzung für die Zulassung zu einem Masterstudium zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe (Berufsbildung) oder Bachelorstudien zur Erlangung eines Lehramtes (Berufsbildung) nach Maßgabe einer Verordnung gemäß Abs. 2,
3. Masterstudien zur Erlangung von Lehrämtern im Bereich der Primarstufe **und/oder Elementarstufe bzw. für Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen** und der Sekundarstufe (Allgemeinbildung oder Berufsbildung) mit Vertiefungen der Inhalte des Bachelorstudiums oder fachlichen Erweiterungen. Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe **bzw. für Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen** (Allgemeinbildung) haben mindestens 90 ECTS-Credits zu umfassen und können nur in Form eines mit einer (oder mehreren) Universität(en) und bzw. oder ausländischen Hochschulen – jeweils mit dem Recht zur Verleihung von Doktorgraden in facheinschlägigen Studien – gemeinsam eingerichteten Studiums im Sinn des § 35 Z 4a angeboten und geführt werden. Masterstudien mit fachlichen Erweiterungen, die auf einen Bachelor der Primarstufe aufbauen, haben mindestens 90 ECTS zu umfassen. Studien in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern sind nach Schwerpunktsetzung des zuständigen Regierungsmitgliedes einzurichten und bei Bedarf zu führen. An der Pädagogischen Hochschule Kärnten ist zur Heranbildung von Lehrern und Lehrerinnen für die Primarstufe und für die Sekundarstufe (Allgemeinbildung) gemäß § 12 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, ein ergänzendes Studium in slowenischer Sprache und ein entsprechendes zusätzliches Angebot im Bereich der Unterrichtspraxis anzubieten und zu führen.“

**§ 8 Abs. 3b**

„(3b) An der Pädagogischen Hochschule sind weiters facheinschlägige Studien ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramtes bzw. der **Berufstätigkeit an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen** gemäß § 35 Z 1b im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits im Auftrag des zuständigen Regierungsmitglieds anzubieten und zu führen.“

**§ 35 Z 1**

Bachelorstudien sind Studien, die entweder der wissenschaftlichen Ausbildung in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern (zB Berufstätigkeit an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen) oder als Voraussetzung für die Zulassung zu einem Masterstudium für die Erlangung eines Lehramtes (§ 38 Abs. 2) dienen. Der Arbeitsaufwand von Bachelorstudien in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern beträgt mindestens 180 ECTS-Credits bei einer Dauer von mindestens sechs Semestern, jener von Bachelorstudien zur Erlangung eines Lehramtes **bzw. für Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen beträgt 240 ECTS-Credits** bei einer Dauer von acht Semestern. Diese Studien erfüllen die Anforderungen des Art. 11 lit. d der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, 2005/36/EG.“

**Z 6** „6. Induktionslehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die den Absolventinnen und Absolventen von Lehramtsstudien **bzw. für Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen** während ihrer Berufseinstiegsphase an einer österreichischen Schule zur wissenschaftlichen Begleitung und Reflexion der Praxis im jeweiligen pädagogisch praktischen Berufsfeld dienen.“

**§ 38 samt Überschrift lautet:**

**„Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes bzw. für Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen**

**§ 38.** (2) Bachelorstudien als Voraussetzung für die Zulassung zu einem Masterstudium zur Erlangung eines Lehramtes **bzw. für Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen** schließen mit dem akademischen Grad „Bachelor of Education“ („BE“) ab. Bachelorstudien werden nach folgender Bildungshöhe angeboten:

1. **Elementar-und/oder** Primarstufe,
2. Sekundarstufe (Allgemeinbildung oder Berufsbildung).

(2a) Bachelorstudien haben Schwerpunktsetzungen vorzusehen (zB inklusive Pädagogik, Berufsorientierung, **Elementarpädagogik**, Mehrsprachigkeit), aus welchen im Rahmen des Studiums für die Primarstufe jedenfalls, im Rahmen der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) dann zu wählen ist, sofern kein zweites Studienfach belegt wird. Die im Schulorganisationsgesetz 1962 (SchOG), BGBl. Nr. 242/1962 in der jeweils gültigen Fassung, genannten Aufgaben der Schularten sind entsprechend zu berücksichtigen.

(2b) Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes **bzw. für Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen** bauen auf einschlägigen Bachelorstudien gemäß Abs. 2 auf und schließen mit dem akademischen Grad „Master of Education („MEd“) ab.

**§ 41 samt Überschrift lautet:**

„Studieneingangs- und Orientierungsphase

**§ 41. (2)** In der Studieneingangsphase sind Lerngelegenheiten anzubieten, die eine persönliche Reflexion und Auseinandersetzung mit bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, schulpraktischen **und elementarpädagogischen** Aspekten und Anforderungen des Studiums und des Berufs ermöglichen. Die Beurteilung der Leistungen der Studierenden hat sich auf die erworbenen bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, schulpraktischen und elementarpädagogischen Kompetenzen zu stützen. Die Beurteilung ist gegebenenfalls durch beratende Hinweise zu ergänzen.

#### **§ 42 Abs. 4**

„Curricula für Studien zur Erlangung eines Lehramtes **bzw. für Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen** sind dem Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung zur Stellungnahme zuzuleiten.“

#### **§ 51 Abs. 1**

„(1) Voraussetzung zur Zulassung zu einem Bachelorstudium für ein Lehramt 45. In § 42 Abs. 4 wird folgender vorletzter Satz eingefügt:

„Curricula für Studien zur Erlangung eines Lehramtes **bzw. für Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen** sind dem Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung zur Stellungnahme zuzuleiten.“

#### **§ 65**

„(1) Der Rektor bzw. die Rektorin der Pädagogischen Hochschule hat Studierenden von Bachelor- und Masterstudien nach der positiven Beurteilung aller im jeweiligen Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen und nach Ablieferung der positiv beurteilten wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit den jeweiligen akademischen Grad „Bachelor“ oder „Master“ durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach Erfüllung aller Voraussetzungen von Amts wegen zu verleihen. Für Bachelorstudien, die als Voraussetzung für die Zulassung zu einem Masterstudium zur Erlangung eines Lehramtes **bzw. der Berufstätigkeit in elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen** dienen, ist der akademische Grad „Bachelor of Education (BEd)“, für Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes der akademische Grad „Master of Education (MEd)“ zu verleihen. Davon unberührt bleibt die Bestimmung des § 65a.“

### **Zum WFA-Ergebnisdokument**

#### **Punkt Soziale Auswirkungen:**

Durch die Erleichterung des Zugangs zu Lehramtsstudien bzw. für Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen für behinderte Personen kann ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und ihre Beschäftigbarkeit verbessert werden.

#### **Punkt Auswirkungen auf Kinder und Jugend:**

Die gesamte Maßnahme der PädagogInnenbildung NEU zielt darauf ab, durch eine Verbesserung der Ausbildung von ~~Lehrerinnen und Lehrern~~ PädagogInnen das Bildungsniveau von Kindern und Jugendlichen zu heben.

**Wir ersuchen Sie dringend, diese Stellungnahme bei der Erstellung der Regierungsvorlage zu berücksichtigen.**

Mit freundlichen Grüßen

**Plattform EduCare**

*elementare und außerschulische Bildung*

*i.A. Heide Lex-Nalis*

(Mag. Dr. Heidemarie Lex-Nalis)